

HSD NR. 996

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.02.2025
Nummer 996

Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.02.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 439) in der Fassung der zweiten Neubekanntmachung vom 14.04.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 836), geändert durch Satzung vom 07.09.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 900) und Satzung vom 23.07.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 962), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„eine berufspraktische Tätigkeit oder ein Praktikum, soweit die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 27.11.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 27.01.2025.

Düsseldorf, den 10.02.2025

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.